

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 7. September 1949

Nummer 34

Date	Contents	Page	Datum	Inhalt	Seite
11.7.49	Law relating to the Licensing of Betting on Sports, Lotteries and Games of Skill	243	11. 7. 49	Gesetz über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen	243
27.7.49	Law relating to Amendment of the Law relating to Compulsory School Attendance in the German Reich (Reich Compulsory School Attendance Law) of 6 July, 1938	244	27. 7. 49	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938	244
27.7.49	Carrying-out Ordinance to the Law relating to Amendment of the Law relating to Compulsory School Attendance in the German Reich (Reich Compulsory School Attendance Law)	246	27. 7. 49	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)	246
28.3.49	Ordinance relating to the Exercise of the Rights of the State in respect of the Joint Associations of the Catholic and Protestant Churches	249	28. 3. 49	Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden der Katholischen und Evangelischen Kirche	249
			23. 8. 49	Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	250
				Berichtigung	250

Law of 11 July, 1949, relating to the Licensing of Betting on Sports, Lotteries and Games of Skill.

Approved for publication-reference NRW/GO/1505/49 dated 17.8.1949.

The Landtag has passed the following Law which has received the assent of the Regional Commissioner:

Para 1

A licence shall be required by any person in Land North Rhine-Westphalia who professionally:

- acts as intermediary in betting on sports, invites or offers to undertake bets on sports or the arrangement thereof or accepts offers for their conclusion or arrangement;
- organises games of skill, offers to undertake or invites such games;
- offers for sale lots in lotteries, invites the participation in lottery enterprises or enterprises for the betting on sports, or deals with the establishment or the administration thereof, or promotes in any way such lottery enterprises and enterprise for the betting on sports and the establishment thereof.

Para 2

1. The licence may be made dependent upon the fulfilment of obligations.

2. A legal claim to the issuing of a licence shall not exist. Young persons under 18 years of age shall be excluded from participation in such games.

Para 3

Any person who without having a licence deals in transactions as specified in para 1 shall be punished with a fine up to 10 000 DM and imprisonment up to 6 weeks or with either of the two penalties. The bets received or the equivalent value thereof shall be declared forfeit by decision of the court.

Para 4

The Minister of the Interior shall be competent for the issuing of the licence, so far as lotteries are concerned the Minister for Social Affairs. The Minister of Labour shall participate. They shall be authorised to delegate their powers to issue licences to other authorities.

Gesetz über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen. Vom 11. Juli 1949.

Druckgenehmigung NRW/GO/1505/49 vom 17. 8. 1949.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

§ 1

Wer im Lande Nordrhein-Westfalen gewerbsmäßig

- Sportwetten vermittelt, zum Abschluß oder zur Vermittlung von Sportwetten auffordert, sich erbietet oder Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung entgegennimmt,
- Geschicklichkeitsspiele veranstaltet, sich hierzu erbietet oder zu solchen Spielen auffordert,
- Lotterielose vertreibt, zur Beteiligung an Los- oder Sportwettgesellschaften auffordert oder sich mit deren Bildung oder Geschäftsführung befaßt oder solche Los- und Wettgesellschaften und deren Bildung in anderer Weise fördert,

bedarf hierzu der Genehmigung.

§ 2

1. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Spielbeteiligung auszuschließen.

§ 3

Wer ohne Genehmigung Geschäfte der in § 1 bezeichneten Art betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM und Haft bis zu 6 Wochen oder einer der beiden Strafen bestraft. Die empfangenen Einsätze oder deren Wert sind durch Urteil für verfallen zu erklären.

§ 4

Für die Erteilung der Genehmigung ist der Innenminister, soweit es sich um Lotterien handelt, der Sozialminister zuständig. Der Arbeitsminister ist zu beteiligen. Sie sind befugt, mit der Erteilung der Genehmigung andere Stellen zu beauftragen.

The provisions of paras 1—4 shall not apply in so far as the law of 8 April, 1922, relating to turf-betting and lotteries (RGBl. I page 393) and para 33d RGO of 21 June, 1869 (RGBl. page 245) in the version of 18 December, 1933 (RGBl. I page 1080) are applicable.

Para 6

This Law shall become effective upon the date of its promulgation.

Düsseldorf, 5 August, 1949.

The Land Government Land North Rhine/Westphalia.

The Ministerpräsident: The Minister of the Interior:
Arnold. Dr. Menzel.

**Law
of 27 July, 1949,
relating to Amendment of the Law relating to
Compulsory School Attendance in the German
Reich (Reich Compulsory School Attendance Law)
of 6 July, 1938.**

Approved for publication-reference NRW/RGO/1505/55 dated 22/8/1949.

The Landtag has passed the following Law, which has received the assent of the Regional Commissioner:

Para 1

The Law of 16 May, 1941 (RGBl. I, p. 282) amending the Reich Compulsory School Attendance Law shall no longer be applicable in Land North Rhine/Westphalia.

Para 2

The provisions of the Law of 6 July, 1938 (RGBl. I, p. 799) relating to compulsory school attendance in the German Reich (Reich Compulsory School Attendance Law) shall be applied in Land North Rhine/Westphalia with the following amendments.

1. The following paras shall be repealed:

- Para 1 (1), second sentence,
- Para 2 (2 and 3),
- Para 10 (2), letter d,
- Para 12, second sentence,
- Para 16 (2), second sentence,
- Para 17 (2).

2. In para 1 (1), first sentence, the words „Im deutschen Reich“ („In the German Reich“) shall be replaced by the words „Im Lande Nordrhein-Westfalen“ („In Land North Rhine/Westphalia“) and in para 1 (3) — (second sentence of the new version) — the words „Im Inlande“ („at home“) shall be replaced by the words „im Lande“ („in the Land“). In para 1 (2), first sentence, the words „durch Besuch einer reichsdeutschen Schule“ („in attending a German Reich School“) shall be replaced by the words „durch Besuch einer inlanddeutschen Schule“ („in attending a school within Germany“).

3. Para 4 (1) shall read as follows:

(1) Compulsory attendance at elementary schools shall last eight years. The period of compulsory attendance for children who are liable to attend school within the years 1941 to 1944 shall be extended by 6 months.

4. In para 13 (3) the words „Führer von Betrieben“ („Leader of undertakings“) shall be replaced by the words „Leiter von Betrieben“ („manager of undertakings“).

5. In para 14 the words „150 Reichsmark“ shall be replaced by the words „150 Deutsche Mark“.

6. In paras 15 and 16 (2), the words „Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ („The Reich Minister for Science, Education and Popular Education“) shall be replaced by the words „Der Kultusminister“ („The Minister of Education“).

Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten nicht, soweit das Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) und § 33d RGO vom 21. Juni 1869 (RGBl. S. 245) in der Fassung vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1080) Anwendung finden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Menzel.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht
im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)
vom 6. Juli 1938.
Vom 27. Juli 1949.**

Druckgenehmigung NRW/RGO/1505/55 vom 22. 8. 1949.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

§ 1

Das Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) ist im Lande Nordrhein-Westfalen nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) sind mit den folgenden Änderungen im Lande Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

1. Es fallen fort

- § 1 Abs. 1 Satz 2,
- § 2 Abs. 2 und 3,
- § 10 Abs. 2 Buchst. d,
- § 12 Satz 2,
- § 16 Abs. 2 Satz 2,
- § 17 Abs. 2

2. Im § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Im Deutschen Reich“ durch die Worte „Im Lande Nordrhein-Westfalen“ und im § 1 Satz 3 (Satz 2 neue Fassung) die Worte „im Inlande“ durch die Worte „im Lande“ ersetzt. Im § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „durch Besuch einer reichsdeutschen Schule“ ersetzt durch die Worte „durch Besuch einer inlanddeutschen Schule“.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre. Für die Kinder, die in den Jahren 1941 bis 1944 schulpflichtig geworden sind, wird die Schulpflicht um sechs Monate verlängert.

4. Im § 13 Abs. 3 werden die Worte „Führer von Betrieben“ ersetzt durch die Worte „Leiter von Betrieben“.

5. Im § 14 werden die Worte „150 Reichsmark“ ersetzt durch die Worte „150 Deutsche Mark“.

6. In §§ 15 und 16 Abs. 2 werden die Worte „Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ ersetzt durch die Worte „Der Kultusminister“.

Para 3

This Law shall become effective on the date of its promulgation.

Düsseldorf, 27 July, 1949.

The Land Government Land North Rhine-Westphalia.

The Ministerpräsident: The Minister of Education:
Arnold. Teusch.

Anlage.

Gesetz

über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 27. Juli 1949.

Abschnitt I.

Grundsätzliches.

§ 1

Allgemeine Schulpflicht.

1. Im Lande Nordrhein-Westfalen besteht allgemeine Schulpflicht. Ihr sind alle Kinder und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit unterworfen; die im Lande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Die Schulpflicht ist durch Besuch einer inlanddeutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt II.

Volksschulpflicht.

§ 2

Beginn der Volksschulpflicht.

Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

§ 3

Zurückstellung vom Schulbesuch.

Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 4

Dauer der Schulpflicht.

1. Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre. Für die Kinder, die in den Jahren 1941 bis 1944 schulpflichtig geworden sind, wird die Schulpflicht um sechs Monate verlängert.

2. Für Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

§ 5

Erfüllung der Volksschulpflicht.

1. Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.

2. Während der vier ersten Jahrgänge der Volksschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuches der Volksschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Der Übergang zu einer mittleren oder höheren Schule richtet sich nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder.

1. Für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme u. ä.).

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Kultusminister:
Arnold. Teusch.

2. Darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

3. Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später.

4. Für blinde und für taubstumme Kinder kann die Schulpflicht über die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

§ 7

Unterbringung der Sonderschulpflichtigen in Anstalts- oder Familienpflege.

1. Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 6 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

2. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemeinsam mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

3. Die Anordnung wird von der Fürsorgebehörde nach den Vorschriften über die Fürsorgepflicht durchgeführt.

4. Vor der Anordnung und vor ihrer Durchführung soll der Erziehungsberechtigte gehört werden.

Abschnitt III.

Berufsschulpflicht.

§ 8

Beginn der Berufsschulpflicht.

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 9

Dauer der Berufsschulpflicht.

1. Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

2. Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf, sofern der Jugendliche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

3. Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit,

a) wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Mädchen, die keinen besonderen Beruf ergreifen, nach einjährigem Besuch einer Hauswirtschaftsschule;

b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die nach Abs. 1 Satz 2 fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben;

c) mit der Heirat des Berufsschulpflichtigen.

§ 10

Erfüllung der Berufsschulpflicht.

1. Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.

2. Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht

- a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,
- b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen,
- c) eine Hochschule besuchen.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 11

Befreiung von der Schulpflicht.

Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

§ 12

Schulzwang.

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- oder Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt.

§ 13

Verantwortlichkeit anderer für die Erfüllung der Schulpflicht.

1. Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Sorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

2. Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Schulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

3. Lehrherren, Dienstherrn, Leiter von Betrieben oder deren Bevollmächtigte haben dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

§ 14

Strafbestimmungen.

1. Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe

Carrying-out Ordinance of 27 July, 1949,

to the Law relating to Amendment of the Law relating to Compulsory School Attendance in the German Reich (Reich Compulsory School Attendance Law).

Approved for publication-reference NRW/GO/1497/68 dated 24/6/1949.

Pursuant to para 15 of the Law of 6 July, 1938 relating to Compulsory School Attendance within the German Reich (Reich Compulsory School Attendance Law) in the version of the Law of 27 July, 1949 relating to Compulsory School Attendance within Land North Rhine/Westphalia (GV. NW. p. 244), it is hereby ordered as follows, in agreement with the ministries concerned:

1. The second Carrying-out Ordinance of 16 May, 1941 (RGBl. I, p. 283) to the Reich Compulsory School Attendance Law shall cease to be effective within Land North Rhine/Westphalia.

2. The provisions of the first Carrying-out Ordinance of 7 March, 1939 (RGBl. I, p. 438) shall be applied in Land North Rhine/Westphalia with the following amendments:

- a) In No. 3 of the provision of para 1 the version „Reichs-deutsche Schulen“ („Schools of the German Reich“) shall be replaced by the version „Inlanddeutsche Schulen“ („Schools within Germany“);
- b) the provision of para 2 shall be deleted;

bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

2. In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die im § 13 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.

3. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt V.

Schlußvorschriften.

§ 15

Durchführung des Gesetzes.

Der Kultusminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Er kann insbesondere bei bestimmten Berufsgruppen Ausnahmen von der Durchführung der Berufsschulpflicht zulassen, soweit durch eine Erweiterung der bisherigen Berufsschulpflicht der geregelte Arbeits-einsatz gefährdet werden würde.

§ 16

Aufhebung älterer Vorschriften.

1. Das Gesetz, betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 67) sowie das Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule, vom 18. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49) werden aufgehoben.

2. Im übrigen kann der Kultusminister durch Verordnung die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzten Vorschriften des Reichs- und Landesrechts bezeichnen, die weitergeltenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts an den neuen Rechtszustand angleichen und sie in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen.

§ 17

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1938 in Kraft.

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz).

Vom 27. Juli 1949.

Druckgenehmigung NRW/GO/1497/68 vom 24. 8. 1949.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 244) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgendes verordnet:

1. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I, S. 283) ist im Lande Nordrhein-Westfalen nicht mehr anzuwenden.

2. Die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939 (RGBl. I, S. 438) sind mit den folgenden Änderungen im Lande Nordrhein-Westfalen anzuwenden:

- a) In Nr. 3 der Vorschrift zu § 1 wird die Fassung „Reichs-deutsche Schulen“ ersetzt durch die Fassung „inland-deutsche Schulen“;
- b) die Vorschrift zu § 2 fällt weg;

c) No. 1 of the provision of para 4 shall have the following version:

"Compulsory elementary school attendance shall terminate eight years — and in respect of children who have reached compulsory school age within the years 1941—1944, eight years and six months — after the date determined by para 2, even if school attendance has been deferred or has commenced, for any other reasons, at a later date";

d) No. 3 of the provision of para 4 shall have the following version:

"A premature release from compulsory school attendance shall not be allowed. In exceptional cases, a child of compulsory school age may, after having regularly attended school for eight years, be given revocable leave of absence for the rest of the obligatory period of school attendance in so far as unusually difficult conditions, domestic or economic, or conditions resulting from the personal character or the age of such child warrant this exemption and provided that the child concerned has attained the educational standard required by the elementary school. Such leave shall be granted by the Regierungspräsident."

e) In No. 1 of the provision of para 12 the version "reichsdeutschen öffentlichen Volksschule" ("elementary schools within the German Reich") shall be replaced by "inlanddeutschen öffentlichen Volksschulen" ("elementary schools within Germany");

f) The last sentence of the provision of para 12 shall have the following version:

"Police assistance may only be called upon for the protection of the executive bodies of the School administration";

g) No. 3 of the provision of para 14 shall be deleted;

h) Nos. 1—3 of the provision of para 15 shall be deleted; No. 4 shall have the following version:

"The functions delegated to the head masters of schools in pursuance of the Law of 6 July, 1938 relating to Compulsory School Attendance within the German Reich (Reich Compulsory School Attendance Law) in the version of the Law of 27 July, 1949 relating to Compulsory School Attendance within Land North Rhine/Westphalia (GV. NW. p. 244) and in pursuance of this Ordinance, shall also be applied to sole school masters and to first school masters of two-form schools."

Düsseldorf, 27 July, 1949.

The Minister of Education
Land North Rhine/Westphalia:
Teusch.

c) Nr. 1 der Vorschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:

"Die Volksschulpflicht endet acht Jahre und für die Kinder, die in den Jahren 1941 bis 1944 schulpflichtig geworden sind, acht Jahre und sechs Monate nach dem durch § 2 bestimmten Zeitpunkt, auch wenn der Schulpflichtige zurückgestellt war oder mit dem Besuch der Schule aus sonstigen Gründen erst später begonnen hat";

d) Nr. 3 der Vorschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:

"Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ist nicht statthaft. Sofern ungewöhnliche schwierige häusliche, wirtschaftliche oder in der Person oder in dem Alter des Schulpflichtigen liegende Verhältnisse es rechtfertigen, dürfen in Ausnahmefällen einzelne Schulpflichtige nach achtjährigem regelmäßigen Schulbesuch für den Rest der Schulzeit widerruflich beurlaubt werden, wenn sie das Ziel der Volksschule erreicht haben. Den Urlaub erteilt der Regierungspräsident."

e) In Nr. 1 der Vorschrift zu § 12 wird die Fassung "reichsdeutschen öffentlichen Volksschule" ersetzt durch "inlanddeutschen öffentlichen Volksschule".

f) Der letzte Satz der Vorschrift zu § 12 erhält folgende Fassung:

"Die Hilfe der Polizei darf nur zum Schutz der Vollzugsorgane der Schulverwaltung in Anspruch genommen werden."

g) Nr. 3 der Vorschrift zu § 14 fällt weg.

h) Nr. 1—3 der Vorschrift zu § 15 fallen weg.

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"Die in dem Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 244) und in dieser Verordnung den Schulleitern übertragenen Aufgaben gelten auch für die alleinigen Lehrer sowie für die ersten Lehrer zweiklassiger Schulen."

Düsseldorf, den 27. Juli 1949.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Teusch.

Anlage.

Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939 in der Fassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 27. Juli 1949.

Auf Grund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 27. Juli 1949 wird zur Durchführung der Volksschulpflicht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgendes verordnet:

Zu § 1

1. Schulpflicht besteht nur für Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit. Ausländer und Staatenlose sind der Schulpflicht nicht unterworfen, es sei denn, daß für Ausländer durch völkerrechtliche Verträge Abweichendes vereinbart ist. Die Zulässigkeit freiwilligen Schulbesuchs durch Ausländer und Staatenlose wird hierdurch nicht berührt.

2. Die Feststellung des Wohnsitzes richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein Aufenthalt im Ausland lediglich

zum Zwecke der Erziehung und des Unterrichts ist nicht gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 1.

3. Inlanddeutsche Schulen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die im Inland gelegenen, für den Besuch von Kindern und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit zugelassenen öffentlichen und privaten Schulen. Als Ausnahmen von dem Grundsatz des § 1 Abs. 2 Satz 1 bedürfen der Genehmigung

a) der Besuch einer ausländischen Schule,

b) anderweitige Erziehung und Unterweisung an Stelle des Besuchs einer inlanddeutschen Schule.

Die Genehmigung erteilt die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Sie darf zu a) nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe und nach vorheriger Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, zu b) nur nach Maßgabe der zu § 5 getroffenen Bestimmungen erteilt werden.

Zu § 3

1. Ergeben sich bei der Schulaufnahme oder im Verlauf des ersten Schulhalbjahres Zweifel, ob der Schulpflichtige körperlich oder geistig genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so ist — erforderlichenfalls unter Heranziehung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob es der Zurück-

stellung bedarf. Das gilt besonders für Schulanfänger, die erst nach dem 31. März das sechste Lebensjahr vollenden.

2. Die Dauer der Zurückstellung richtet sich nach der Entwicklung des Schulpflichtigen. Sie ist in der Regel zunächst für das laufende Schuljahr auszusprechen. Erforderlichenfalls kann sie bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden.

3. Die Zurückstellung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Schulleiters, in dem Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben sind. Vor der Zurückstellung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden. Über Beschwerden entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Von jedem Fall der Zurückstellung ist dem Gesundheitsamt schriftlich Mitteilung zu machen.

4. Durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz kann auf Antrag des Schulleiters bestimmt werden, daß zurückgestellte Schulpflichtige einen geeigneten, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Kindergarten zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse durchführbar erscheint.

5. Bestehen auch nach zweijähriger Zurückstellung Zweifel, ob der Schulpflichtige in der Lage ist, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz, ob er der Volksschule oder einer Sonderschule zugeführt werden soll oder ob Bildungsunfähigkeit vorliegt.

Zu § 4

1. Die Volksschulpflicht endet acht Jahre und für die Kinder, die in den Jahren 1941 bis 1944 schulpflichtig geworden sind, acht Jahre und sechs Monate nach dem durch § 2 bestimmten Zeitpunkt, auch wenn der Schulpflichtige zurückgestellt war oder mit dem Besuch der Schule aus sonstigen Gründen erst später begonnen hat.

2. Eine Verlängerung der Volksschulpflicht gemäß § 4 Abs. 2 ist nur anzuordnen, wenn begründete Aussicht besteht, den Schulpflichtigen auf diesem Wege noch wesentlich zu fördern. Bei Schulpflichtigen, die vom Schulbesuch zurückgestellt waren, oder sonst längere Zeit hindurch am Schulbesuch nicht teilgenommen haben, ist besonders zu prüfen, ob eine Verlängerung notwendig ist. Die Verlängerung wird auf Antrag des Schulleiters durch schriftlichen Bescheid der Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz angeordnet. Vor der Anordnung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden.

3. Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ist nicht statthaft. Sofern ungewöhnliche schwierige häusliche, wirtschaftliche oder in der Person oder in dem Alter des Schulpflichtigen liegende Verhältnisse es rechtfertigen, dürfen in Ausnahmefällen einzelne Schulpflichtige nach achtjährigem regelmäßigen Schulbesuch für den Rest der Schulzeit widerruflich beurlaubt werden, wenn sie das Ziel der Volksschule erreicht haben. Den Urlaub erteilt der Regierungspräsident.

Zu § 5

1. Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch der öffentlichen Volksschule zu erfüllen. Außer durch den Besuch der öffentlichen Volksschule kann sie mit der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Einschränkung durch Besuch einer anderen Schule oder durch besonders genehmigte private Erziehung und Unterweisung gemäß § 1 Abs. 2 erfüllt werden, wenn dabei in jedem Falle mindestens die Erziehungs- und Unterrichtsziele der öffentlichen Volksschule gewährleistet sind.

2. Während der ersten vier Jahre nach Beginn der Schulpflicht darf die Genehmigung zu anderweitiger Erziehung und Unterweisung an Stelle des Besuchs der Volksschule nur in seltenen, besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Ein stichhaltiger Grund hierfür wird im allgemeinen nur vorliegen, wenn der Besuch der Volksschule infolge der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Beschaffenheit des Schulpflichtigen für seine eigene Entwicklung oder für seine Mitschüler eine Gefahr bedeuten würde oder wenn Verkehrsschwierigkeiten einen regelhaften Schulbesuch unmöglich machen. Krankheitsgründe sind durch schul- oder amtsärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz zuständig.

3. Der Übergang zu einer mittleren oder höheren Schule vor Zurücklegung der ersten vier Jahrgänge der Volksschule richtet sich nach den Erlassen vom 22. Februar und 10. März 1937 — E III d 420 und E II d 60 — (RMin-AmtsblDtschWiss.) S. 91, 122).

Zu §§ 6 und 7

Die Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder wird durch besondere Verordnung geregelt. Bis zum Erlaß dieser Verordnung bleibt es bei den in den Ländern erlassenen Bestimmungen.

Zu § 11

1. Als bildungsunfähig sind solche Kinder und Jugendlichen anzusehen, die körperlich, geistig oder seelisch so beschaffen sind, daß sie auch mit den vorhandenen Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können.

2. Die Befreiung von der Schulpflicht tritt bei Bildungsunfähigkeit kraft Gesetzes ein. Darüber, ob Bildungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz nach Einholung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens. Sie entscheidet insbesondere darüber, ob bereits eingeschulte Schulpflichtige als bildungsunfähig von der Schule entlassen werden sollen.

Zu § 12

1. Der Pflicht zum Besuch der Volksschule wird — unbeschadet des Rechts der Schulaufsichtsbehörde, besondere Anordnungen zu erlassen —, auf jeder inlandsdeutschen öffentlichen Volksschule genügt. Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Volksschule zu besuchen. Schulpflichtige, die keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind verpflichtet, die Volksschule des jeweiligen Aufenthaltsortes zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als drei Tage aufhalten. Im übrigen wird die Erfassung der Schulpflicht durch besondere Verordnung geregelt. Bis zum Erlaß dieser Verordnung verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

2. Die Pflicht zum Besuch der Schule umfaßt die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am schulplanmäßigen Unterricht und an allen sonstigen Schulveranstaltungen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen sollen, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks oder der üblichen Schulzeit stattfinden. Aus ihr ergibt sich insbesondere, daß die Bestimmungen der Schulordnung einzuhalten und die Maßnahmen der Schulzucht sowie die Anordnungen zur Schulgesundheitspflege zu befolgen sind. Sie bezieht sich nicht auf den Unterricht und die Veranstaltungen, von denen der Schulpflichtige nach den Bestimmungen über die Gewissensfreiheit ordnungsgemäß abgemeldet ist.

3. Urlaub vom Besuch der Schule und von einzelnen Schulveranstaltungen darf nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Er wird bis zu zwei Tagen im Monat durch die Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Vierteljahr durch die Schulleiter, darüber hinaus durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz erteilt.

4. Bei Schulversäumnis wegen Krankheit sind die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Personen verpflichtet, spätestens am zweiten Tage die Klassenlehrer zu benachrichtigen. Bei längerer Schulversäumnis ist auf Erfordern des Schulleiters ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

5. Der Ausschluß von der Volksschule ist nur in schwerwiegenden Fällen zulässig. Er ist grundsätzlich anzuordnen, wenn das Verbleiben des Schulpflichtigen auf der Schule eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für die Mitschüler befürchten läßt. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz auf Antrag des Schulleiters nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

6. Die Anwendung von Zwang zur Erzielung des Schulbesuchs ist auf Fälle zu beschränken, in denen alle anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen und die Erziehungsberechtigten erschöpft sind. Die Hilfe der Polizei darf nur zum Schutze der Vollzugsorgane der Schulverwaltung in Anspruch genommen werden.

*) „RMin-AmtsblDtschWiss.“ = Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

1. Wer zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen verpflichtet ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts; die Feststellung, ob jemandem Erziehung und Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, richtet sich in erster Linie nach den tatsächlichen Verhältnissen.

2. Die Verpflichtung zu gehöriger Ausrüstung des Schulpflichtigen umfaßt alle Erfordernisse einer geordneten Abwicklung des Schulbetriebes, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, der Kleidung und der Ausstattung mit Lernmitteln. Auf die Leistungsfähigkeit der zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen. Vorschriften, nach denen ganz oder teilweise Lernmittelfreiheit zu gewähren ist, werden durch das Reichsschulpflichtgesetz nicht berührt.

Zu § 14

1. Vor Stellung des Strafantrages ist sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Schulpflichtbestimmungen vorliegen, insbesondere ob nicht die Schulversäumnis nach Lage der Verhältnisse entschuldbar ist.

2. Der Strafantrag ist regelmäßig vom Schulleiter zu stellen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz einzuholen.

Ordinance

of 28 March, 1949,

relating to the Exercise of the Rights of the State in respect of the Joint Associations of the Catholic and Protestant Churches.

Approved for publication-reference NRW/GO/1487/69 dated 30/8/1949

In pursuance of para 38 of the Prussian Law of 14 July, 1905 relating to the levying of church tax in the Catholic parishes and joint associations (GS. page 281) and Article VII of the State Law of 14 July, 1905 relating to the levying of church tax in the parishes and parochial associations of the Protestant Land Churches of the older provinces (GS. page 277) and Military Government Ordinance No. 57 of 1 December, 1946 (Military Government Gazette — Germany — British Zone of Control, No. 15, page 344), it is hereby ordered as follows:

Para 1

The rights of the State in respect of Catholic and Protestant Joint Associations in respect of the approval of the resolutions concerning church tax (para 1 of the Law of 14 July, 1905 — Preußische GS. page 281 — Article I of the State Law of 14 July, 1905 — Preußische GS. page 277 —) shall be exercised in Land North Rhine/Westphalia by the Regierungspräsidenten. Against the order of the Regierungspräsident a complaint shall lie with the Minister of Education.

Article I of the Ordinance of 23 March, 1906 — Preußische GS. page 56 and Article I of the Ordinance of 23 March, 1906 — Preußisch GS. page 53 — shall be repealed.

Para 2

This Ordinance shall become effective on 1 April, 1949.

Düsseldorf, 28 March, 1949.

The Land Government of Land North Rhine/Westphalia.

The Ministerpräsident: The Minister of Education.
Arnold. For and on behalf: Dr. Koch.

Nr. 1, 2 und 3 fallen weg.

4. Die in dem Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 27. Juli 1949 und in dieser Verordnung den Schulleitern übertragenen Aufgaben gelten auch für die alleinigen Lehrer sowie für die ersten Lehrer zweiklassiger Schulen.

Zu § 16

Die Einrichtung privater Vorschulen und Vorschulklassen ist nach dem im § 5 Abs. 2 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz unzulässig. Auch in den im § 5 umschriebenen Ausnahmefällen darf ein Besuch noch vorhandener privater Vorschulen und Vorschulklassen an Stelle des Besuchs der Volksschule nur solchen Schulpflichtigen gestattet werden, die die in Frage kommende Vorschule bereits besuchen. Für die weitere Durchführung des Abbaus der privaten Vorschulen und Vorschulklassen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 372) und des Erlasses vom 4. April 1936 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 187) maßgebend.

Verordnung

über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden der Katholischen und Evangelischen Kirche.
Vom 28. März 1949.

Druckgenehmigung NRW/GO/1487/69 vom 30. 8. 1949.

Auf Grund des § 38 des Preußischen Gesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281) und Art. VII des Staatsgesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 14. Juli 1905 (GS. S. 277) und der Verordnung Nr. 57 der Militärregierung vom 1. Dezember 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 15, S. 344) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Rechte des Staates gegenüber katholischen und evangelischen Gesamtverbänden bei der Genehmigung von Steuerbeschlüssen (§ 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 — Preuß. GS. S. 281 — Artikel I des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 — Preuß. GS. S. 277 —) werden im Lande Nordrhein-Westfalen von dem Regierungspräsidenten ausgeübt. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Kultusminister statt.

Artikel I der Verordnung vom 23. März 1906 — Preuß. GS. S. 56 — und Artikel I der Verordnung vom 23. März 1906 — Preuß. GS. S. 53 — werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Kultusminister.
Arnold. In Vertretung: Dr. Koch.

Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1949

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

			Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	283 113		÷ 143 482		Grundkapital	65 000 —
Postscheckguthaben	331		÷ 35		Rücklagen und Rückstel- lungen	7 054 —
Wechsel und Schecks	140 299		— 20 167		Einlagen	
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschafts- gebietes	87 500	87 500			a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	556 620 ÷ 239 587
Ausgleichsforderungen					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	739 — 71
a) aus der eigenen Um- steilung	454 709		— 58		c) von öffentlichen Ver- waltungen	275 127 — 98 116
b) angekaufte	9 415	464 124	+ 15	43	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	16 879 — 309
Lombardforderungen gegen					e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern	78 616 — 29 161
a) Wechsel	5 504		— 2 918		f) von ausländischen Einlegern	18
b) Ausgleichsforderun- gen	27 229	32 733	+ 5 874	÷ 2 956	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	25 134 953 153 + 13 709 + 125 639
Beteiligung an der BdL . . .		28 000			Sonstige Verbindlichkeiten	185 785 — 9 545
Sonstige Vermögenswerte . .	174 892		— 10 169		Indossamentsverbindlich- keiten aus weitergegeben- en Wechseln	(140 144) — (+ 38 279)
					An die BdL verkaufte Aus- gleichsforderungen	—
	1 210 992		+ 116 094			1 210 992 + 116 094

Übrige ausweispflichtige
Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. August 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

Berichtigung.

Betrifft: Gesetz zur Änderung der Sozialversicherungs-
direktive (SVD) Nr. 27 und der hierzu ergange-
nen Durchführungsvorschriften betreffend Lei-
stungen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinter-
bliebene vom 12. Juli 1949 (GV. NW. S. 229).

In Teil I, Artikel 5 (S. 230) des o. a. Gesetzes lautet
die abgeänderte Fassung unter Absatz 1 (b) nur:
„als Mann das 65., als Frau das 50. Lebensjahr voll-
endet hatten“.

so daß mit den nächsten Worten

„und wenn im übrigen . . .“

die folgende Zeile, links herausgerückt, beginnt und die
allgemeinen Ausführungen zu Absatz 1 wiederaufgenom-
men werden.

In der Anlage II „Beitrag der Witwenrente“ (S. 233)
lautet der 2. Absatz der oberen Spalte:

„Witwenrente an Witwen, die das 60. (statt 65.) Le-
bensjahr vollendet oder wenigstens die Hälfte ihrer
Erwerbsfähigkeit verloren haben.“